

Flugbetriebsordnung

Grundlage dieser Flugbetriebsordnung sind die Bestimmungen der von der Luftfahrtbehörde für diesen Modellflugplatz erteilten Aufstiegserlaubnis in der jeweils gültigen Fassung. Jeder Benutzer des Modellfluggeländes hat diese Flugbetriebsordnung vor Aufnahme des Flugbetriebes zur Kenntnis zu nehmen und die Bestimmungen zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen die Aufstiegserlaubnis sowie gegen diese Flugbetriebsordnung können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften durch die Luftfahrtbehörde als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften bereits mit einer Strafverfolgung bedroht sind.

1. Der Modellflugplatz ist Vereinsgelände und darf nur von Mitgliedern des Modellflugclubs Saturn Kerken e. V. benutzt werden. Gäste dürfen den Platz nur mit Zustimmung des Flugleiters benutzen. Sie haben unaufgefordert die Bestätigung über eine gültige ausreichende Haftpflichtversicherung sowie den gültigen Kenntnissnachweis vorzuzeigen. Es kann eine Gastfliegergebühr erhoben werden.
2. Die Flugbetriebsordnung ist von jedem Benutzer des Modellflugplatzes einzuhalten. Alle Mitglieder beachten und überwachen die Einhaltung der Flugbetriebsordnung und reagieren selbständig bei erkannten Verstößen.
3. Bei mehr als zwei Piloten darf der Flugbetrieb nur in Anwesenheit und mit Zustimmung eines Flugleiters durchgeführt werden. Dieser darf nicht aktiv am Flugbetrieb teilnehmen und ist für die Ordnung und Sicherheit auf dem Modellflugplatz verantwortlich. Er übt im Namen des Vereins das Hausrecht aus. Der Flugleiter hat das am Platz vorgehaltene Flugbetriebsbuch zu führen und weist Gastflieger in die für diesen Modellflugplatz geltenden Bestimmungen und Regeln ein.
4. Für die Aufnahme des Modellflugbetriebes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Vor dem Einschalten der Fernsteuerungsanlage muss sich der Pilot Gewissheit verschaffen, dass der von ihm benutzte Kanal frei ist und die vorgegebene Kennzeichnung an seinem Sender vornehmen. Bei Missachtung haftet der Pilot ggf. persönlich für einen evtl. dadurch bedingten Schaden. Zugelassen sind Modelle bis zu einem Gesamtfluggewicht von 25 Kilogramm.

- Die Auspuffanlagen der Modelle mit Verbrennungsmotoren müssen dem Stand der Technik entsprechen. Bauweise und Flugtauglichkeit der Modelle müssen die Sicherheit während ihres Betriebes gewährleisten.
- Modelle dürfen nur mit Betriebs- und sonstigen Stoffen versorgt werden, wenn zur Verhütung von Schäden und Beeinträchtigungen jeglicher Art (z. B. Bränden, Verunreinigungen des Grundwassers usw.) die nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Naturschutz ist hierbei besonders zu berücksichtigen.
- Zugelassen sind alle Fernsteuerungsanlagen, die den für diese Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen und im Rahmen der Verfügungen der Bundesnetzagentur betrieben werden. Bei Störungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen und dem Flugleiter zu berichten. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.
- Über die Anzahl der Modelle, die gleichzeitig betrieben werden dürfen, entscheidet unter Berücksichtigung des dabei entstehenden Lärms der Flugleiter.

5. Motormodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen:

- vom 01.04. - 30.09. in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 Uhr - 20:00 Uhr
- vom 01.10. - 31.03. in der Zeit von 09:00 Uhr bis Eintritt der Dämmerung betrieben werden.
- **Sonntags ist der Betrieb von „Verbrennungsmotoren“ grundsätzlich erst ab 11:00 Uhr erlaubt.**

6. An den stillen Feiertagen Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen Modelle mit Verbrennungsmotoren nicht betrieben werden.

7. Der Flugbetrieb darf nur in dem in der Aufstiegserlaubnis vorgegebenen und genehmigten Luftraum betrieben werden.

8. Anfänger und Schüler dürfen Flugmodelle nur unter Hilfestellung eines erfahrenen Piloten fliegen.

9. Auf dem Flugfeld dürfen sich nur Piloten und Starthelfer aufhalten. Bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Modelle müssen die Piloten so eng zusammenstehen, dass sie sich im Bedarfsfalle auf Zuruf zweifelsfrei verständigen können.

10. Auf dem Flugfeld dürfen keine Gegenstände zurückgelassen werden, insbesondere sind Rückstände von missglückten Landungen vollständig zu entfernen.

11. Auf dem Zufahrtsweg ist mit angemessener Geschwindigkeit zu fahren; auf die Anlieger, insbesondere Kinder, Rücksicht zu nehmen.

12. Jeder Platzbenutzer hat auf Sauberkeit zu achten. Müll, Speisereste, Flaschen usw. hat jeder in Eigenverantwortung selbst zu entsorgen.

13. Wer grob gegen die Flugbetriebsordnung verstößt oder die Anordnungen des Flugleiters nicht befolgt, muss neben den ggf. anzuwendenden Bußgeld- bzw. Strafrechtsvorschriften mit dem Ausschluss aus dem Verein bzw. einem Verweis vom Modellfluggelände im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes des Vereins rechnen.

Alle früheren Regelungen treten hiermit außer Kraft.

Wir wünschen allen Nutzern unseres Vereinsgeländes einen angenehmen Aufenthalt.

Kerken im März 2022

Der Vorstand